

Sitzung vom 27. September 1995

2906. Anfrage (Gesetzesanpassungen durch den Regierungsrat)

Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, hat am 3. Juli 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem letzten Versand für die Aktualisierung der Zürcher Gesetzessammlung wurden auch Seiten im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht ersetzt. Der Kantonsrat hatte aber seit der ursprünglichen Beschlussfassung über dieses Gesetz keine Änderungen vorzunehmen. Nach eingehendem Vergleich des neuen und des alten Textes konnte ich feststellen, dass offensichtlich der Artikel-Verweis in Paragraph 2 lit. g geändert wurde. Dies erfolgte dem Vernehmen nach in Anpassung an eine Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung.

Für solche Änderungen müsste aber meines Erachtens Paragraph 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht gelten, wonach der Kantonsrat solche Änderungen beschliesst. Immerhin müsste offen beurteilt werden, ob mit der Änderung des eidgenössischen Gesetzestextes nicht auch eine materielle Änderung verbunden ist.

Ich möchte deshalb vom Regierungsrat folgende Fragen beantwortet haben:

1. Schliesst sich der Regierungsrat der Argumentation an, dass grundsätzlich für jede Änderung von Gesetzestexten der Kantonsrat zuständig ist?
2. Wer hat in diesem Fall entschieden, dass diese Änderung nicht dem Kantonsrat vorgelegt werden soll?
3. In welchen Fällen wurden in den letzten acht Jahren in der gleichen Art Gesetze verändert, ohne dies dem Kantonsrat vorzulegen?
4. Wurden in der gleichen Zeitperiode auch Verordnungen in gleicher Weise verändert, für die der Kantonsrat zuständig ist?
5. Wer entscheidet in solchen Fällen, dass keine materielle Änderung vorliegt? Gibt es demnach nach Meinung des Regierungsrates eine klare Grenze zwischen materiellen Änderungen und «redaktionellen» Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, diese jüngste Änderung und allenfalls frühere Änderungen in Gesetzestexten und Verordnungen dem Kantonsrat zu unterbreiten?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In der Aktualisierung der Zürcher Gesetzessammlung (Nachtrag 9 per 1. April 1995) wurden die im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht enthaltenen Verweisungen auf die Artikel des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (alt Art. 30bis, neu Art. 86) und des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (alt Art. 55, neu Art. 104) in § 2 lit. e und g dem neuen Stand des Bundesrechts angepasst. Der Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts hat sich dadurch nicht geändert, weshalb der Kantonsrat keinen Beschluss fassen musste. Ebenso sind die Rechte der gesetzgebenden Organe nicht geschmälert worden. Falsch war es indessen, die neuen Artikel, auf die verwiesen wird, direkt in das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht aufzunehmen. Richtigerweise hätte die Staatskanzlei, welche für die Herausgabe der Loseblattsammlung verantwortlich ist, in den Fussnoten auf die neuen Artikel der beiden Bundesgesetze hinweisen müssen. Da jedoch die Loseblattsammlung keine positive Rechtskraft besitzt, kann nicht davon gesprochen werden, das Gesetz sei von unzuständiger Seite geändert worden. Die formell korrekte Anpassung wird mit der nächsten Gesetzesrevision erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Direktion der Justiz sowie die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Husi